

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4580**

A17, A02

Bonn, 22. November 2021

A17 – Landesabfallgesetz - 29.11.2021

bvse: Stellungnahme zum Entwurf des vierten Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Sehr geehrter Herr Wilhelm,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit, zu dem aktuellen Referentenentwurf des vierten Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes nochmals Stellung nehmen zu können.

Die beabsichtigten Änderungen begrüßen wir grundsätzlich.

Wir möchten jedoch im Nachfolgenden nochmals unsere Bedenken im Hinblick auf verschiedene Punkte des Gesetzes darlegen.

1. § 2 Pflichten öffentlicher Hand

Als äußerst positiv bewerten wir nach wie vor die Tatsache, dass § 2 nunmehr vorsieht, dass es nicht mehr im Ermessen der zuständigen Behörde steht, ob Recyclingprodukte/-materialien der Vorzug zu geben ist, sondern es sich um eine gebundene Entscheidung handelt. Dies, sowie die Erweiterungen in § 2a, stellen einen Schritt in die richtige Richtung zur Förderung der effizienteren Nutzung der vorhandenen Ressourcen zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaschutzziele dar.

Als problematisch sehen wir es aber an, dass § 2 ausdrücklich einen Rechtsanspruch Dritter gegen die öffentliche Hand ausschließt.

Wie sich leider u.a. bei der Gewerbeabfallverordnung gezeigt hat, ist eine gesetzliche Regelung nicht effektiv, wenn der Vollzug nicht funktioniert.

Die beabsichtigte Regelung in § 2, die der Stärkung des Recyclings und des vermehrten Einsatzes von Sekundärrohstoffen dient, könnte die Entsorgungs- und Beschaffungsprobleme mildern, wenn die Regelung tatsächlich konsequent angewandt würde. Erfahrungsgemäß ist es hierfür aber, wie bei der jeder gesetzlichen Regelung, erforderlich, dass die Einhaltung auch kontrolliert werden kann. Dies ist u.E. nur möglich, wenn bei einer Verletzung der gesetzlichen Regelung auch ein Rechtsanspruch Dritter gegen die öffentliche Hand besteht. Nur wenn die Entscheidung der öffentlichen Hand auch gerichtlich überprüfbar und ein Verstoß entsprechend geahndet werden kann, kann sichergestellt werden, dass die gesetzliche Regelung tatsächlich in der Praxis umgesetzt wird. .

2. § 5 öffentlicher Entsorgungsträger/§ 34 Behördenaufbau

Die Kreise und kreisfreien Städte sind nach der beabsichtigten Regelung sowohl öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger als auch die für das Anzeigeverfahren gem. § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz zuständige Behörde.

Diese Doppelzuständigkeit der Behörde stellt u.E. einen Verstoß gegen das sich aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des fairen Verfahrens (Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs.3 GG) abgeleiteten Neutralitätsgebot dar.

Die Abfallbehörde könnte zugunsten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in den Wettbewerb eingreifen und diesem einen wettbewerblichen Vorteil durch Ausschalten privater Konkurrenz verschaffen.

Hierin ist zudem auch ein Verstoß gegen die Wettbewerbsregelungen des europäischen Unionsrechts zu sehen. Art. 102 AEUV verbietet die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung. Dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als öffentliche Unternehmen im funktionellen Sinne in ihrer Gesamtheit eine marktbeherrschende Stellung i.S.d. Art. 102 AEUV zukommt, ist anerkannte Rechtsprechung. Die nun in den Referentenentwurf aufgenommene fachaufsichtliche Kontrolle ändert an der vorgenannten Problematik nichts.

Allein um einen entsprechenden äußeren Anschein zu vermeiden, sollte vorliegend eine Trennung der Zuständigkeiten erfolgen.

Wir fordern daher nach wie vor, um den verfassungsrechtlichen Prinzipien eines fairen Verfahrens Rechnung zu tragen, dass die Zuständigkeiten getrennt werden, wie dies im Übrigen in anderen Bundesländern, z.B. Schleswig-Holstein, auch der Fall ist.

3. § 9 Abs.1 Satzung

In § 9 Abs.1 (Satzungsgebungskompetenz) wird den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Möglichkeit gegeben, durch Satzung zu regeln, wann Abfälle als angefallen gelten. Dies ist aber in § 3 sowie § 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bereits abschließend definiert. Im Hinblick auf die bestehende Normenhierarchie (vgl. u.a. Art. 31 GG) ist es daher u.E. nicht zulässig, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Möglichkeit zu geben, in ihrer Satzung eine abweichende Definition festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Eric Rehbock
- Hauptgeschäftsführer -

Annette Reber
- Rechtsreferentin -

Der bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt die Interessen von rund 980 Entsorgungs- und Recyclingunternehmen, die in etwa 50.000 Arbeitnehmer beschäftigen und einen jährlichen Gesamtumsatz von € 10 Mrd. erwirtschaften. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling- und Entsorgungswirtschaft vertreten.